

# **Hygienekonzept**

**(nach § 36 Infektionsschutzgesetz)**

**der**

**Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule**

**in Ahrensburg**

Wulfsdorfer Weg 71

22926 Ahrensburg

ausgearbeitet von:

Johanna van Acken-Fischer

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	4
<b>2 Grundlagen</b>	4
2.1 Infektionskrankheiten	4
2.2 Risikobewertung	6
2.3 Verantwortlichkeit und Hygienemanagement	6
<b>3 Hygienemaßnahmen</b>	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Persönliche Hygiene	8
3.3 Hygiene in den Unterrichtsräumen und in den Fluren	9
3.4 Hygiene in den Fachräumen und in den Sammlungen	10
3.5 Hygiene in den sanitären Anlagen	10
3.6 Hygiene in der Schulküche und in der Cafeteria	11
3.7 Hygiene in der Sporthalle	12
3.8 Hygiene im Sanitätsraum / Erste Hilfe	12
3.9 Trinkwasserhygiene	13
<b>4 Sonderregelungen bei akutem Infektionsrisiko</b>	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Mund- und Nasenschutz	14
4.3 Testung	14
4.4 Abstand	15
4.5 Hygienedienst	15
4.6 Kohortenbildung / Unterrichtsgestaltung	15
4.7 Laufwege / Pausenbereiche	16
4.8 Konferenzen und Versammlungen	16

4.9 Veranstaltungen im Festsaal	17
4.10 Zugang von Eltern und schulfremden Personen	17
4.11 Risikogebiete / Reiserückkehrer	17
4.12 Veröffentlichung / Bekanntmachung	18
<b>5 Reinigung des Schulgebäudes</b>	18
<b>6 Vorgehen bei meldepflichtigen Krankheiten</b>	19
<b>7 Schulungen</b>	19
<b>8 Literatur- / Quellenverzeichnis</b>	20
<b>9 Anhang</b> (nicht in der Online-Fassung)	21

## **1 Einleitung**

Öffentliche Einrichtungen wie z.B. Schulen stellen aufgrund des Aufeinandertreffens und Zusammenarbeitens einer Vielzahl von Menschen unterschiedlichen Geschlechts und Alters eine besondere hygienische Herausforderung dar. Deshalb sollte der Erziehung zu hygienischem Verhalten eine große Aufmerksamkeit zukommen, um die Gesundheit aller zu sichern und die Ausbreitung von Infektionskrankheiten mit allen gebotenen Mitteln zu verhindern. Aus diesem Grund müssen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen im Rahmen von Hygienekonzepten die innerbetrieblichen Maßnahmen nach § 36 Infektionsschutzgesetz (im Folgenden abgekürzt: IFSG) zur Hygiene im Allgemeinen und zur Infektionshygiene festlegen.

Ziel des Hygienekonzeptes und der darin enthaltenen Vorgaben ist es,

- zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens beizutragen,
- der Übertragung von Infektionskrankheiten vorzubeugen,
- Infektionen und Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern sowie
- Verletzungen bzw. Unfällen vorzubeugen.

Das Konzept setzt dabei neben den behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten in hohem Maße auch auf die Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Es enthält nach unterschiedlichen Bereichen sortierte Maßnahmen zur Hygiene im Allgemeinen sowie zur Infektionshygiene, die von den jeweils Zuständigen oder von allen an Schule Beteiligten umgesetzt werden müssen.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Infektionskrankheiten**

Infektionskrankheiten sind Krankheiten, die durch verschiedene Erreger hervorgerufen werden. Zu diesen Erregern gehören Bakterien, Viren, Pilze oder Parasiten.

Zur Entstehung einer Infektionskrankheit kommt es, wenn einer oder mehrere dieser Erreger in den Körper eindringen und sich entweder lokal an einer Stelle des Körpers oder verteilt über die Blutbahn im gesamten Körper ungehindert vermehren.

Ob und wie schwer eine Erkrankung verläuft, hängt dabei von den Eigenschaften des Krankheitserregers und der körperlichen Verfassung der infizierten Person ab.

Zu den in der Schule häufig auftretenden Infektionskrankheiten gehören grippale und Magen-Darm-Infekte. Außerdem treten Parasiten, wie Kopfläuse und Krätzmilben, auf. Covid-19 zeigt, dass auch mit neuartigen Erkrankungen umgegangen werden muss.

Infektionskrankheiten lassen sich unterteilen nach:

- der **Art der Übertragung** (**direkt** von Mensch zu Mensch oder **indirekt** über Insekten, Nahrungsmittel, Gegenstände etc.)
- der **Herkunft des Erregers** (aus der körpereigenen Flora oder von außen)
- dem **Übertragungsweg des Erregers** (über Tröpfchen, Blut, Schleim, kontaminierte Lebensmittel, Wasser, Insekten etc.)
- der **Eintrittspforte des Erregers** (über Wunden, Atemwege, Haut, Schleimhaut, Hautverletzungen etc.)
- der **Ausdehnung der Infektion** (lokal begrenzt oder über den gesamten Organismus verteilt)

Die meisten Infektionskrankheiten sind auf Viren bzw. Bakterien zurückzuführen. In schulischen Einrichtungen spielen Tröpfcheninfektionen (Übertragung der Krankheitserreger durch kleine Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen freigesetzt werden) und Schmierinfektionen (Übertragung der Krankheitserreger durch den Kontakt mit verunreinigten Oberflächen, z.B. Türklinken) eine bedeutende Rolle. Spezifische Eigenschaften hinsichtlich der Ansteckungszeiten führen dazu, dass auch Personen, die frei von Symptomen sind, Krankheitserreger weiterreichen können.

Je nach Art der Infektion kommt es zu verschiedenen Symptomen. Dazu gehören u.a. Rötung, Schwellung, Juckreiz, aber auch Fieber, Schluckbeschwerden, Husten, Heiserkeit sowie Durchfall, Bauchkrämpfe oder Bauchschmerzen.

Diagnostiziert werden Infektionskrankheiten auf ganz unterschiedlichen Wegen z.B. mittels einer Blutuntersuchung, eines Abstriches, eines Anlegens einer Zellkultur oder über eine Gewebeprobe.

Um sich und andere zu schützen, ist es wichtig zu wissen, wie die Krankheitserreger übertragen werden und an welchen Stellen sie in den Körper eindringen. Nur so können effektive Schutzmaßnahmen getroffen werden.

## **2.2 Risikobewertung**

Das Infektionsrisiko innerhalb einer Schule wird allgemein von dem Vorhandensein bestimmter Keime, den Übertragungsmöglichkeiten sowie der Abwehr- und Immunsituation (Impfstatus) der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden abgekürzt: SuS) sowie des Personals bestimmt. Besondere Aufmerksamkeit erfordern meldepflichtige Erkrankungen. Dazu zählen u.a. Krätzmilben, Masern, Röteln, Lausbefall und Covid-19.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass ein gewisses Infektionsrisiko in einer schulischen Einrichtung aufgrund der Vielzahl von Personen, die gemeinsam Handläufe, Türklinken, sanitäre Einrichtungen, Materialien und Mobiliar etc. nutzen, immer gegeben ist.

## **2.3 Verantwortlichkeit und Hygienemanagement**

Der Schulleiter / Träger trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Zur Unterstützung benennt er eine Hygienebeauftragte bzw. einen Hygienebeauftragten.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören:

- ✓ Erstellung und Aktualisierung eines Hygienekonzeptes
- ✓ Überwachung der Einhaltung der im Hygienekonzept festgelegten Maßnahmen
- ✓ Durchführung von Hygienebelehrungen bei allen an Schule Beteiligten
- ✓ Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und zu den Eltern

Das Hygienekonzept ist jederzeit zugänglich und einsehbar.

### **3 Hygienemaßnahmen**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Geschichte der persönlichen Hygiene, so wie wir sie heute kennen, beginnt spätestens mit dem antiken Griechenland. Damals war Hygiene eine Lebensphilosophie, die nahezu alle Bereiche des alltäglichen Lebens umfasste: Ernährung, Schlaf, Luft, Arbeit, Aussonderungen, Sexualität. Danach spielte sie lange Zeit keine besondere Rolle mehr. Erst mit dem Zeitalter der Aufklärung und den neu gewonnenen Erkenntnissen im medizinischen Bereich änderte sich das. Allein im 20. Jahrhundert konnten mit der Einhaltung der Grundprinzipien der Hygiene (regelmäßiges Waschen z.B.) Infektionsrisiken nicht nur verringert, sondern auch die Lebenserwartung um 30 bis 35 Jahre gesteigert werden. Angesichts neuer Gefahren ist die Bedeutung von Hygiene in den letzten Jahren noch einmal mehr ins Bewusstsein geraten. Dabei ist es wichtig zu verinnerlichen, dass Hygiene nicht nur Sauberkeit bedeutet, sondern die Grundlage bildet, um ein hohes Alter in Gesundheit zu erreichen. Als „Hygiene“ wird daher die Gesamtheit aller Maßnahmen in den verschiedensten Bereichen zur Erhaltung und Hebung des Gesundheitsstandes und zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten verstanden.

Um die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in einer Schule garantieren zu können, ist eine planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung der Außenfassaden und Außenanlagen sowie der Innenräume und der Inneneinrichtung unverzichtbar. So muss beispielsweise Schimmelpilzbefall umgehend ursächlich geklärt und saniert werden, Fenster repariert, Rohrverstopfungen beseitigt werden usw. Darüber hinaus

nimmt die regelmäßige Reinigung des Gebäudeinneren einen hohen Stellenwert ein. Neben der Instandhaltung und der professionellen Reinigung kann aber auch jeder Einzelne zur Verminderung des Infektionsrisikos beitragen.

### **3.2 Persönliche Hygiene**

#### Händewaschen

Das regelmäßige Waschen der Hände (z.B. nach dem Toilettengang oder vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln in der Schulküche) ist der wichtigste Bestandteil der persönlichen Hygiene. Hierfür werden in allen Klassenräumen, in den Fachräumen sowie im sanitären Bereich Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Zusätzlich wird ein Händedesinfektionsmittel in allen genannten Räumen bereitgestellt, sofern dies das aktuelle Infektionsrisiko erfordert.

#### Nies- und Hustenetikette

Grundsätzlich gilt die vom Gesundheitsministerium empfohlene Nies- und Hustenetikette, nach der in die Armbeuge oder in ein Taschentuch geniest bzw. gehustet wird, um die übermäßige Ausbreitung von Aerosolen zu verhindern. Taschentücher werden direkt nach Gebrauch entsorgt.

#### Haare, Schals und Schmuck

Sofern es erforderlich ist und/oder der Hygiene bzw. der Verringerung eines Verletzungsrisikos dient, z.B. während des Sport- oder Hauswirtschaftsunterrichtes, werden die Haare zusammengebunden und Schals bzw. Schmuck abgelegt.

#### Hygienestationen

An sensiblen Stellen wie z.B. vor dem Sekretariat, im Eingangsbereich der Sporthalle, in der Cafeteria etc. werden Desinfektionsmittelspender zu Verfügung gestellt, die das schnelle Desinfizieren der Hände ermöglichen. Die Befüllung wird regelmäßig kontrolliert.

*zuständig: jeder Einzelne, Hausmeister (für die Befüllung der Desinfektionsmittelspender)*



### **3.3 Hygiene in den Unterrichtsräumen und in den Fluren**

#### Lufthygiene

In den Unterrichtsräumen wird mehrmals täglich, z.B. nach jeder Stunde, eine Stoßlüftung oder auch Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen.

#### Garderobe

Jacken und Mäntel werden nicht in den Unterrichtsräumen, sondern in den Fluren an den Garderobenhaken mit ausreichend Abstand zueinander aufgehängt.

#### Müll

In den Unterrichtsräumen werden ausreichend Müllbehälter aufgestellt, damit Taschentücher, Verpackungsmüll, Essensreste etc. fachgerecht und getrennt voneinander entsorgt werden können.

#### Ablage

Jeder Schüler bzw. jede Schülerin erhält ein Regalfach, einen Kasten oder Ähnliches, wo er oder sie seine / ihre Materialien wohlgeordnet unterbringen kann. Diese Ablage wird regelmäßig aufgeräumt, um zu verhindern, dass sich z.B. Schmutz oder Essensreste ansammeln.

#### Ordnungsdienst

In jeder Klasse wird in regelmäßigen Abständen ein Ordnungsdienst bestimmt, der feht, Müll wegbringt, die Tafel abwischt, Materialien nach Gebrauch wieder einsortiert und für ein ordentliches Äußeres sorgt.

*zuständig: pädagogisches Personal, SuS, Reinigungsfirma*

### **3.4 Hygiene in den Fachräumen und in den Sammlungen**

In den Fachräumen gelten die jeweils fachspezifischen Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Verletzungen. Bei Bedarf werden Schutzkleidung, Handschuhe sowie Schutzbrillen etc. zur Verfügung gestellt. Nach der Durchführung von Versuchen oder Ähnlichem wird von der verantwortlichen Lehrkraft sichergestellt, dass eine sachgemäße Reinigung von Instrumenten und Oberflächen sowie eine sachgemäße Entsorgung bzw. Aufbewahrung von verwendeten Chemikalien usw. vorgenommen wird. Sammlungen werden regelmäßig überprüft, ausgemistet, aufgeräumt und gereinigt. Die zur Verfügung stehende Schutzkleidung wird ebenfalls in regelmäßigen Abständen gewaschen oder gereinigt.

*zuständig: die jeweiligen Fachschaften, pädagogisches Personal, ggf. SuS, Reinigungsfirma*

### **3.5 Hygiene in den sanitären Anlagen**

Alle Sanitärbereiche der Schule werden mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie Flüssigseifenspendern ausgestattet. Ebenso wird eine ausreichend große Anzahl an Toilettenpapier zur Verfügung gestellt. Damen- und Schülerinnentoiletten ab Klasse 5 werden darüber hinaus mit Hygieneeimern ausgestattet. Hinsichtlich der Reinigung gilt der vorgesehene Reinigungsplan für Schulen des Landes Schleswig-Holstein. SuS dürfen zu Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich nicht herangezogen werden.

Der Zustand der Toilettenanlagen und deren Ausstattung wird regelmäßig überprüft. Dabei wird eine zeitnahe Reparatur von Defekten, Rohrverstopfungen etc. sowie ein Wiederauffüllen von fehlendem Material (Seife, Handtücher usw.) sichergestellt. Die Wartungsvorgaben der Hersteller müssen zu allen Zeiten berücksichtigt werden.

*zuständig: Hausmeister (für das Auffüllen von Seifenspendern, Einmalhandtüchern und Klopapier), jeder Einzelne (für eine sauber hinterlassene Toilette etc.), Reinigungsfirma*

### **3.6 Hygiene in der Schulküche und in der Cafeteria**

Die innerhalb der Schule genutzten Küchen werden in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten. Das schließt auch die sofortige Reparatur von defekten Geräten etc. ein.

Personen, die an einer Infektionskrankheit leiden oder bei denen der Verdacht auf eine Infektionskrankheit vorliegt, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden, sofern eine Übertragungsmöglichkeit auf Lebensmittel besteht.

Das Personal der Küche für die Schulverpflegung (einschließlich ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen)) wird gemäß § 43 IfSG alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote belehrt und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen lebensmittelhygienisch geschult. Die Durchführung ist zu dokumentieren. Vor Antritt der Tätigkeit erfolgt eine einmalige Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung muss in der Schule hinterlegt werden.

Alle in der Küche Beschäftigten desinfizieren sich die Hände vor Arbeitsbeginn, nach Pausen, nach jedem Toilettengang, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren, nach Husten oder Niesen, nach Umgang mit Geldscheinen bzw. -stücken sowie nach Gebrauch eines Taschentuches. Hierfür wird ein Desinfektionsmittelspender bereitgestellt.

Lebensmittel werden fach- und sachgerecht aufbewahrt. Die Temperatur in den Kühlschränken darf nicht über 7 C° betragen. Darüber hinaus wird die vom Lebensmittelhersteller angegebene Temperatur beachtet. In den Gefrierschränken darf die Temperatur nicht über -18 C° betragen.

Um einen Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen oder Ähnlichem vorzubeugen, werden diese –neben der ordnungsgemäßen Aufbewahrung- mit dem Anbruchs- oder Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung versehen. Letzteres gilt vor allem dann, wenn Lebensmittel umverpackt werden.

Darüber hinaus werden die Küchen in regelmäßigen Abständen auf Schädlingsbefall und / oder defekten Geräten etc. begutachtet.

*zuständig: Betreiber bzw. Bedienstete der Cafeteria, Reinigungsfirma*

### **3.7 Hygiene in der Sporthalle**

In der Sporthalle gelten bezüglich der sanitären Anlagen die gleichen Bedingungen wie in Punkt 3.5 festgelegt. Darüber hinaus wird regelmäßig gelüftet und die Sport- und Spielgeräte werden in zeitlich festgelegten Abständen auf Defekte bzw. Schäden überprüft, um das Verletzungsrisiko zu minimieren. Die Umkleiden werden des Weiteren mit einem Abfallbehälter ausgestattet. Die Reinigung der gesamten Sporthalle erfolgt wie im Reinigungsplan für Schulen des Landes Schleswig-Holstein festgelegt.

*zuständig: Fachschaft, pädagogisches Personal, SuS, Reinigungsfirma*

### **3.8 Hygiene im Sanitätsraum / Erste Hilfe**

Der Sanitätsraum wird mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Krankenliege wird, wenn kein Ärztekrepp vorhanden ist, nach jeder Benutzung von sichtbarer Verschmutzung gereinigt und desinfiziert.

Zum Schutz vor durch Blut übertragbaren Krankheiten werden beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen. Zusätzlich wird der Verbandskasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- und Flächendesinfektion ausgestattet. Ersthelfer desinfizieren sich sowohl vor als auch nach der Hilfeleistung die Hände. Gleiches gilt für kontaminierte Oberflächen, Handläufe, Türklinken etc.

In Zeiten eines erhöhten Infektionsrisikos wird die direkte Beatmung ausgesetzt und die isolierte Herzdruckmassage durchgeführt. Ist eine Beatmungsmaske mit Ventil verfügbar, wird diese zur Wiederbelebung angewendet.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) werden umgehend entsorgt und bei Bedarf neu aufgefüllt. Darüber hinaus werden bei den Erste-Hilfe-Kästen / Verbandskästen regelmäßig Bestandskontrollen durchgeführt, bei denen insbesondere auf das Ablaufdatum bzw. verfallene Materialien geachtet wird. Art und Anzahl der Verbandskästen sind abhängig von der Anzahl der Versicherten und der Betriebsart.

Für Schulfahrten, Wanderungen, Exkursionen etc. werden transportable Erste-Hilfe-Taschen zur Verfügung gestellt, die ihrerseits in zeitlich festgelegten Abständen auf die Vollständigkeit des Inhaltes, die Haltbarkeitsdaten usw. überprüft werden. Für das Schulpersonal werden in regelmäßigen Abständen Erste-Hilfe-Schulungen angeboten und durchgeführt.

*zuständig: Sanitätsdienst, Sicherheitsbeauftragte(er), Reinigungsfirma*

### **3.9 Trinkwasserhygiene**

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung– TrinkwV) und die §§ 37-39 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

Demnach muss das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch generell der Trinkwasserverordnung entsprechen. Veränderungen an der Trinkwasseranlage durch Neubau, Rekonstruktion oder Wiederinbetriebnahme nach langer Nichtnutzung werden dem Gesundheitsamt rechtzeitig vorher angezeigt. Das Gesundheitsamt entscheidet nach Vorlage einer Wasseranalyse über die Freigabe der Trinkwasserversorgungsanlage. Installationen werden nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Versorger registrierten Firmen durchgeführt.

Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird. Insbesondere nach den Ferien wird das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen

soll und nicht innerhalb der Ferien in regelmäßigen Abständen aufgedreht wurde, ca. 5 Minuten bzw. bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen gelassen, um die Leitungen zu spülen.

Perlatoren (Strahlregler) werden regelmäßig gereinigt und gegebenenfalls thermisch desinfiziert. Gleiches gilt für die Kalkablagerungen von Duschköpfen bzw. Wasserhähnen etc.

*zuständig: Hausmeister, Reinigungsfirma*

## **4 Sonderregelungen bei akutem Infektionsrisiko**

### **4.1 Allgemeines**

Bei der Ausbreitung von Infektionskrankheiten handelt es sich um ein dynamisches Geschehen. Hierbei ist vor allem das Auftauchen neuer, bislang unbekannter Viren (wie z.B. Covid-19) zu berücksichtigen. Deshalb werden die schulischen Hygienemaßnahmen bei akutem Infektionsrisiko um die folgenden Regelungen erweitert. Je nach Lage können diese optimiert und angepasst werden. Maßgeblich für die Einführung solcher Sonderregelungen sind die Empfehlungen oder Anweisungen des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein, des zuständigen Gesundheitsamtes und des Robert-Koch-Institutes (RKI).

### **4.2 Mund- und Nasenschutz**

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes z.B. in den Fluren, während der Pausen, auf dem Schulhof, in einzelnen Räumlichkeiten (Sanitätsraum, Sekretariat, Lehrerzimmer, Besprechungsräume, Cafeteria, Mediathek etc.) oder auch im Unterricht kann verpflichtend eingeführt werden.

### **4.3 Testung**

Wenn es das Infektionsgeschehen erfordert, können alle an Schule Beteiligten sowie alle Besucher der Schule zu einer regelmäßigen Testung auf die Infektion bzw. zum

Vorzeigen eines Testnachweises verpflichtet werden. Diese Testverpflichtung kann aufgehoben werden, sofern ein Impfnachweis oder ein Nachweis auf eine Genesung in einem zuvor festgelegten Zeitraum vorliegen.

#### **4.4 Abstand**

Zudem kann auf das Einhalten eines Mindestabstandes (1,5 bis 2 Meter) bestanden werden. An neuralgisch wichtigen Stellen kann dies durch Abstandshalter auf dem Boden sowie Aufkleber an gut sichtbaren Stellen auf Augenhöhe kenntlich gemacht werden. Je nach Situation kann das Abstandsgebot der Schüler untereinander, z.B. im Unterricht, aufgehoben werden. Generell ist dabei jedoch zu beachten, dass die SuS sowie das gesamte Schulpersonal unmittelbare körperliche Kontakte (Umarmungen, Händeschütteln, körperbetontes Spielen wie Fußball etc.) möglichst vermeiden.

#### **4.5 Hygienedienst**

Bei Bedarf wird zusätzlich zum Ordnungsdienst ein Hygienedienst bestimmt, der die Oberflächen desinfiziert, regelmäßig lüftet (z.B. alle 20 Minuten) und –falls durch ein erhöhtes Infektionsrisiko erforderlich- darauf achtet, dass sich die Mitschüler(innen) die Hände desinfizieren oder waschen.

#### **4.6 Kohortenbildung / Unterrichtsgestaltung**

Auch die Unterrichtssituation bzw. –gestaltung kann angepasst werden, indem z.B. Kohorten oder kleinere Schülergruppen gebildet werden, sodass im Falle einer Infektion gezielter eingegriffen und das Infektionsgeschehen besser nachvollzogen werden kann. Darüber hinaus können einzelne Schülergruppen oder besonders gefährdete SuS für eine gewisse Zeit auf Distanz beschult werden, falls es zur Einschränkung der Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit erforderlich ist.

Für den Sportunterricht gelten jeweils die vom Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein ausgearbeiteten und aktuellen Hinweise zur Vermeidung von

Infektionen, die jeweils über die Sportfachschaft an die betroffenen Lehrkräfte weitergeben werden.

Auch in allen anderen Unterrichtsfächern (z.B. Musik oder DSP) können Einschränkungen wie z.B. der Verzicht auf lautes Singen, das Spielen von Blasinstrumenten oder direkten Körperkontakt bzw. ein Abstandsgebot oder eine Mund- und Nasenschutzpflicht erhoben werden.

Ferner kann zur Reduzierung der in der Atemluft befindlichen Viren eine regelmäßig stattfindende Stoßlüftung (z.B. alle 20 Minuten) angeordnet werden.

Im Rahmen des Offenen Ganztages z.B. kann die Kohortenregelung zeitweise aufgehoben werden, solange andere sinnvolle Maßnahmen (Abstand etc.) zum Infektionsschutz ergriffen werden.

#### **4.7 Laufwege / Pausenbereiche**

Um das Aufeinandertreffen vieler Personen auf engstem Raum zu vermeiden, können innerhalb der Schule durch Richtungspfeile am Boden gewisse Laufrichtungen vorgegeben werden. Sinnvoll kann in diesem Zusammenhang auch das Einrichten von Pausenbereichen sowie bestimmten Aufenthaltszeiten in der Cafeteria für einzelne Jahrgänge und Schülergruppen sein.

#### **4.8 Konferenzen und Versammlungen**

Schulinterne Konferenzen, Versammlungen, Arbeitsgruppentreffen, Elternabende, SEB-Sitzungen etc. können in ihrer Anzahl bzw. in ihrem zeitlichen Umfang reduziert werden. Finden sie statt, so sind die jeweils gültigen Hygienevorschriften (z.B. die Abstandsregeln) einzuhalten. Möglich ist auch die Form von Video- oder Telefonkonferenzen. Über Art und Form der einzelnen Sitzung entscheidet – in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmer, den räumlichen Möglichkeiten und der Dringlichkeit - die jeweilige Leitung.



#### **4.9 Veranstaltungen im Festsaal**

Um die Einhaltung des Abstandes zu gewährleisten und damit einer Ausbreitung des Virus vorzubeugen, kann der Sitzplan des Festsaaals verändert und beispielsweise zu besetzende bzw. freizulassende Plätze gesperrt oder anderweitig gekennzeichnet werden.

#### **4.10 Zugang von Eltern und schulfremden Personen**

Der Besuch von Eltern oder schulfremden Personen wird in der Schule schriftlich dokumentiert. Alle Besucher melden sich zu diesem Zweck mit Kontaktdaten im Sekretariat oder bei den Hausmeistern an. Die aktuell geltenden Regeln sind von allen Besuchern ausnahmslos umzusetzen. Die erhobenen Daten werden nach einer Aufbewahrungsfrist vernichtet.

#### **4.11 Risikogebiete / Reiserückkehrer**

Personen, die sich innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 14 Tage) vor ihrer Rückkehr nach Deutschland oder auch innerhalb Deutschlands in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, können zu einer mehrtägigen Quarantäne oder zum Nachweis eines negativen Infektionstestergebnisses verpflichtet werden.

Informationen zu den Risikogebieten und den einzuhaltenden Maßnahmen sind den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler und den Bekanntmachungen des zuständigen Gesundheitsamtes zu entnehmen.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Hierzu finden sich entsprechende Hinweise auf der Seite des Instituts.

Hat die Schule Hinweise darauf, dass SuS diese Bedingungen nicht erfüllen, können sie umgehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die erforderlichen Bescheinigungen erbracht sind.

#### **4.12 Veröffentlichung / Bekanntmachung**

Die jeweils gültigen Regeln werden durch die Schulleitung über E-Mail, die Homepage der Schule und den Informationsbildschirmen innerhalb des Gebäudes dem schulischen Personal, den Eltern sowie den SuS jederzeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden z.B. die Klassenratsstunde oder auch der Fachunterricht, so es sich thematisch anbietet, genutzt, um über geltende Regeln und ihre Ziele zu informieren. Dabei liegt es in der Verantwortung aller, diese Regeln einzuhalten.

*zuständig: Schulleitung (für die Veröffentlichung und Verbreitung der Informationen), jeder Einzelne*

### **5 Reinigung des Schulgebäudes**

Für die von der Stadt Ahrensburg beauftragte Reinigungsfirma gelten die vom Schulträger festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsmittelpäne. Die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung, vor allem der täglichen Reinigung der Räume, in denen gesessen wird, sowie der sanitären Anlagen ist zu kontrollieren.

Eine gesonderte Reinigung verbunden mit einer gezielten Desinfektion ist erforderlich, wenn Verunreinigungen wie Erbrochenes, Stuhl oder Urin auftreten, es zu gehäuftem Auftreten von infektiösen Darmerkrankungen kommt oder es sich um ein Auftreten meldepflichtiger Infektionskrankheiten nach §§ 6 und 34 IFSG handelt.

Ebenfalls gesondert und in regelmäßigen Abständen zu reinigen sind Teppichfußböden und Möbel mit Stoffüberzug bzw. Polstern.

*zuständig: Reinigungsfirma*

## **6 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen**

Nach § 34 IFSG obliegt es den betroffenen Personen oder ihren Sorgeberechtigten meldepflichtige Infektionskrankheiten bei Auftreten oder bei Verdacht der Schulleitung umgehend mitzuteilen. Über diese Verpflichtung wird beim Schuleintritt belehrt.

Die Meldung der Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt und an die Schulbehörde wird von der Schulleitung vorgenommen. Dieses kann gegenüber den betroffenen Personen oder Dritten ein Verbot über den Schulbesuch aussprechen bzw. Auflagen für einen Wiedereintritt in das Schulleben machen. Aufgabe der Schule ist es, sicherzustellen, dass derartige Verbote und Auflagen eingehalten werden. Die zur Abwehr weiterer Infektionsgefahr erforderlichen Maßnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt festgelegt.

Sollten im laufenden Schulbetrieb Symptome einer meldepflichtigen Infektionskrankheit bei einer Schülerin, einem Schüler oder einem Mitglied des Schulpersonals auftreten, kann die betroffene Person zunächst isoliert und die Erziehungsberechtigten mit der Bitte um Abholung informiert werden. Unter Umständen werden weitere SuS bzw. Beschäftigte nach Hause geschickt.

Zu allen meldepflichtigen Krankheiten stellt das Sekretariat Merk- und Informationsblätter zur Verfügung, die das Vorgehen im Einzelfall beschreiben.

*zuständig: Sekretariat, die Erziehungsberechtigten für die SuS, volljährige SuS, pädagogisches Personal, Schulleitung (für die Meldung an das Gesundheitsamt und die Einhaltung des Verfahrens)*

## **7 Schulungen**

In regelmäßigen Abständen werden die SuS sowie das pädagogische Personal und weitere Mitarbeiter über Hygiene im Allgemeinen und die jeweils geltenden Hygienemaßnahmen bei hohem Infektionsrisiko belehrt.

Dies gilt auch für bevorstehende Praktika der SuS in Gastronomiebetrieben bzw. in der Pflege, in Arztpraxen oder in Krankenhäusern.

*zuständig: Hygienebeauftragte, Betreiber der Cafeteria, pädagogisches Personal, Beauftragte(er) für die Berufs- und Weiterbildung*

## **8 Literatur- und Quellenverzeichnis**

Döhla, Manuel, Lüke, Peter: Hygiene mit Köpfchen. Klug umgehen mit Gesundheitsrisiken. mhp Verlag GmbH. Wiesbaden 2020

<https://www.netdoktor.at/krankheit/infektionskrankheiten-6934686>

[https://www.lzg.nrw.de/\\_php/login/dl.php?u=/\\_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a\\_hygieneplan\\_schulen.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a_hygieneplan_schulen.pdf)

[https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download\\_Gesundheit/RHPI\\_Schulen.pdf](https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/RHPI_Schulen.pdf)

<https://stadtteilschule-niendorf.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/719/2020/08/U%CC%88bearbeiteter-Hygieneplan-20-21.pdf>

[https://www.albrecht-thaer-gymnasium.de/images/ath\\_daten/beitraege/schule/download/Corona%20Hygienekonzept%201.10.2020.pdf](https://www.albrecht-thaer-gymnasium.de/images/ath_daten/beitraege/schule/download/Corona%20Hygienekonzept%201.10.2020.pdf)

## 9 Anhang

- Reinigungsplan der Stadt Ahrensburg für die Schule
- Übersicht über Pausenbereiche und Laufwege bei akutem Infektionsgeschehen
- Infektionsschutzgesetz

Stand: 16.08.2021